



DIGITAL NETWORKS ACT

Wegweisend zur Wettbewerbsfähigkeit Europas

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für ein **Gesetz über digitale Netze** (DNA) sendet ein wichtiges Signal in einer Zeit, in der **Europas Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und technologische Autonomie** zunehmend **unter Druck** stehen. Die Kommission nimmt zu Recht an, dass anhaltende **regulatorische Fragmentierungen, strukturell niedrige Investitionen** und ein **langsamer Netzausbau** die EU **ausbremsen**. So gelingt es nicht, die **Infrastruktur der nächsten Generation zu skalieren**, die **industrielle Digitalisierung** zu unterstützen und die **Resilienz** in einem **zunehmend volatilen geopolitischen Umfeld zu stärken**.

Der **Verordnungsvorschlag** enthält einige Aspekte, die aus Vodafone-Sicht **zwingend beibehalten** werden müssen – gerade auch im weiteren Rechtsetzungsprozess:

- Die vorgeschlagene **Spektrumreform** setzt entscheidend mehr Investitionsanreize, nicht zuletzt durch eine automatische Lizenzverlängerungen und unbefristete Frequenzlaufzeiten.
- Das Festhalten an der **etablierten und evidenzbasierten SMP-Regulierung** im Festnetzbereich und bei Wholesale-Produkten halten wir für richtig und wichtig, um weiterhin den Wettbewerb in diesem Segment aufrechtzuerhalten und einer erneuten Monopolbildung der Incumbents vorzubeugen.
- Die Einführung eines einheitlichen **Single-Passport-Regimes** ist ein entscheidender Schritt zu weniger administrativen Fragmentierung und ermöglicht es Betreibern, Dienstleistungen effizienter über Mitgliedstaaten hinweg zu skalieren.
- Die Einrichtung eines **paneuropäischen Rahmens für Satellitengenehmigungen** spiegelt die per se bestehende grenzüberschreitende Natur der Satellitendienste wider. Damit im unmittelbaren Zusammenhang steht auch unsere Forderung nach der Einfügung einer Anti-Dumping-Klausel, insbesondere bei der MSS-Allokation. Jene Klausel soll verhindern, dass Markteintrittsstrategien von Diensteanbietern wettbewerbswidrige Praktiken fördern, wie etwa Quersubventionierungen, Bündelungen von Diensten oder Produkten und auch die Verwendung von Wettbewerberinformationen.

Zusammen tragen diese Maßnahmen zu einer **größeren Rechtssicherheit** sowie **verringerten Markteintritts- und Expansionsbarrieren** bei und schaffen **vorhersehbarere Bedingungen** für **langfristige Investitionen in Infrastrukturen**. Die **Erhaltung und Stärkung** dieser Elemente wird entscheidend sein, um sicherzustellen, dass der DNA **greifbare Vereinfachungen** bietet und **Europas Wettbewerbsziele** unterstützt. Hervorgehoben sei zum Beispiel die Einführung des Herkunftslandsprinzips an dieser Stelle.



Obwohl der Verordnungsvorschlag in die richtige Richtung geht, bleibt er eine schrittweise Weiterentwicklung des bestehenden Rahmens. Der DNA ist nicht der Wandel, den Europa braucht.

Um den Anforderungen der **digitalen Transformation** und den **strategischen Zielen** Europas gerecht zu werden, muss der DNA mehr tun, um die **strukturellen Hürden** zu bekämpfen, die nachhaltige Investitionen, Innovation und Wettbewerb im Konnektivitätsökosystem verhindern.

Die **pro-investition-** und **pro-Binnenmarkt-**Maßnahmen der Kommission, insbesondere in den Bereichen **Spektrum, Festnetzregulierung** und **beschleunigte DSL-Kupferabschaltung, Satellitengenehmigung** und **Single-Passporting**, stellen eine bedeutende Richtungsänderung dar.

Gleichzeitig bleiben **weitere wichtige Bereiche** für **echte Vereinfachung und Modernisierung unterentwickelt** oder **ungelöst**. Vodafone hat **entscheidende Regelungen im DNA identifiziert**, die verbessert werden sollten, um einen **kohärenten, zukunftsicheren** und **investitionssicheren** Rahmen zu schaffen, der den strategischen Zielen Europas dienlich ist.

Sechs Prioritäten zur Stärkung des DNA im weiteren Rechtsetzungsprozess:

- 1. Vereinfachung der Spektrumsregeln, um Investitionssicherheit zu schaffen.** Ein langfristiger, erschwinglicher und vorhersehbarer Zugang zu Spektrum ist grundlegend für Europas digitale Wettbewerbsfähigkeit. Vodafone begrüßt, dass der DNA dies durch investitionsfreundliche Vorschriften zur Lizenzdauer (unbefristet, mindestens 40 Jahre), zu Frequenzverlängerungen und erschwinglicheren Preisen unterstützt. Klarstellungsbedürftig ist jedoch Art. 25 Abs. 5 DNA, der offenbar fälschlicherweise eine siebenjährige Übergangsfrist vor Inkrafttreten des neuen Spektrumsregime normiert. Eine solche Übergangsfrist fragmentiert vielmehr die neuen Regelungen und ist damit kontraproduktiv. Eine Überarbeitung dieser Norm ist daher notwendig, damit die zuvor skizzierten Kernprinzipien von Anfang an kohärent auf alle Spektrumslizenzen angewendet werden. Um den Regulierungsbehörden Zeit zur Überprüfung zu geben, sollten bestehende Lizenzen, wie bereits in Art.24 Abs. 6 DNA festgelegt, verlängert werden.
- 2. Modernisierung des Open-Internet-Frameworks.** Die aktuellen Open-Internet-Regeln (OIR) wurden für eine technologische Ära vor mehr als einem Jahrzehnt entwickelt, als digitale Netzwerke einfache Leitungen waren, die hauptsächlich zum Zugriff auf Inhalte und Messaging-Dienste nach Best-Effort-Basis genutzt worden sind. Dies steht im starken Gegensatz zu heute, wo dynamisch programmierbare softwarebasierte Netzwerke eine viel größere Bandbreite an Diensten unterstützen – vom hochwertigen Streaming über Echtzeitlogistik bis hin zur industriellen Automatisierung und den zahlreichen KI-gesteuerten Anwendungen, die täglich entstehen. Trotzdem hat die Kommission – anders als in jedem anderen Bereich der Technologieregulierung – die veralteten Regeln einfach unverändert in den DNA übernommen. Die Modernisierung der OIR ist absolut notwendig, wenn wir die vielen technologischen



Innovationen unterstützen wollen, die Europas Industriestrategie zugrunde liegen. Die zu novellierenden Open-Internet-Regeln sollen daher ausschließlich für Verbraucher gelten, damit Verbraucherschutz gewahrt bleibt, ohne unbeabsichtigt komplexe Dienstleistungen im B2B-Bereich durch überbordende Regelungen einzuschränken.

3. **Erhaltung des SMP-Regimes (einschließlich der Märkteempfehlung) und eines beschleunigten und wettbewerbsorientierten Kupfer-Abschaltungsrahmens (CSO), der die Übertragung von Marktmacht in den Glasfasermarkt verhindert.** Eine strukturierte, bedingte und geografisch gezielte Kupferabschaltung ist für den Übergang zu Gigabit-Netzen unerlässlich, ohne den Wettbewerb oder die Verbrauchererlebnisse zu beeinträchtigen. Zu diesem Zweck unterstützen wir das Abschaltungsdatum 2035. Wir setzen uns dafür ein, dass dieses Datum für die DSL-Kupfernetz-Abschaltung verbindlich gilt, außer in außergewöhnlichen Härtefällen, in denen das Jahr 2039 als Ausnahme greifen soll. Um eine Harmonisierung hier sicherzustellen, sollte der DNA den Erlass einer Durchführungsverordnung vorsehen, die Best-Practice-Hinweise für CSO-Vereinbarungen festlegt. In Art. 2 DNA ist zudem eine Definition einzufügen, die klarstellt, dass Kabelnetze mit einem Upgrade auf Gigabit-Geschwindigkeiten und darüber hinaus weiterhin als Gigabit-Netze gelten. Gleichzeitig bedarf es einer effektiven Regulierung für anhaltende Zugangsengpässe und der Begrenzung von Marktmacht durch ein robustes SMP-Regime. Dies bedeutet insbesondere, dass die Märkteempfehlung erhalten bleiben muss, um eine kritische Erhöhung der Beweislast für Eingriffe durch NRAs, Unsicherheiten im Markt und Fragmentierung in der gesamten Union zu vermeiden. Eine Streichung der Zugangsmärkte als Teil der aktuellen Märkteempfehlung würde es zusammen mit der neuen Hierarchie der Rechtsmittel für NRAs de facto und de iure sehr schwierig machen, auch in Zukunft sicherzustellen, dass Festnetzmärkte wettbewerbsfähige Ergebnisse liefern.
4. **Sicherstellung vom nachhaltigen Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt.** Der DNA muss so ausgestaltet sein, dass seine Regelungen Markteintritte unterstützt und gleichzeitig nachhaltiger und effektiver Wettbewerb aufrechterhalten bleibt. Dies gilt ganz besonders für die jeweiligen Genehmigungsregime, einschließlich der Zuweisung von Spektrum und der unionsweiten Autorisierung für Satellitennetze und -dienste. Kriterien für einen Marktzugang in der EU müssen für neue Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten transparent und klar formuliert sein. Ein solcher Ansatz würde bestehende regulatorische und Wettbewerbsinstrumente ergänzen, während gleichzeitig der generell offen ausgerichtete Zulassungsrahmen erhalten bleibt und eine vorhersehbare sowie ausgewogene Grundlage für Investitionen, Innovation und langfristige Marktwiderstandsfähigkeit sowohl auf terrestrischen als auch auf Satellitenmärkten geschaffen wird.
5. **Verbindliche Anwendung des Prinzips "gleicher Dienst, gleiche Regeln" im gesamten Konnektivitätsökosystem vorantreiben.** Der EECC-Rahmen hat Maßnahmen ergriffen, um



aufstrebende Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen in den regulatorischen Rahmen zu integrieren. Dennoch entstand eine ungerechtfertigte Asymmetrie zwischen den neuen Anbietern und den „traditionellen“ europäischen Telekommunikationsdienst- und Netzbetreibern. Letztere unterliegen bekanntlich einer Vielzahl komplexer und überlappender Regeln, während funktional gleichwertige Dienste, die hauptsächlich von globalen digitalen Anbietern angeboten werden, weitgehend vom Anwendungsbereich jener Regulierung ausgenommen sind. Dieses Ungleichgewicht wird auch im DNA nicht vollständig und vor allem unzulänglich adressiert. Denn nur ein kohärenterer Rechtsrahmen, der für alle digitalen Dienstleister gilt, kann gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, regulatorische Arbitrage beseitigen und einheitlichen Schutz für Bürger, Unternehmen und Regierungen bieten. Um die anhaltende Dysbalance zu eliminieren und das regulatorische Umfeld zukunftssicher zu machen, sollte eine funktionale Äquivalenz als Kernkonzept in der DNA verankert werden. Funktionale Äquivalenz meint in diesem Zusammenhang, dass Dienste, die aus Sicht der Nutzer und der Märkte funktional gleichwertig sind, denselben regulatorischen Verpflichtungen unterliegen, unabhängig von der zugrunde liegenden Technologie, dem Nummerierungsstatus oder der Unternehmensform. Die Einführung einer funktionalen Äquivalenz stellt sicher, dass alle relevanten Anbieter digitaler Netzwerke und Dienstleistungen in den Anwendungsbereich des DNA fallen und entsprechend den gleichen regulatorischen Anforderungen unterliegen. Auf diese Weise würden für alle relevanten Parteien dieselben Genehmigungsregimen, Streitbeilegungsmechanismen, Verbraucherschutzpflichten wie etwa Notrufen und Anti-Betrugsmaßnahmen gelten.

- 6. Erfordernis von tiefgreifenderen Vereinfachungen zur Entfesselung von Kapital und Innovation.** Die Bemühungen der Kommission das komplexe Regulierungsnetz, das derzeit für Telekommunikationsbetreiber gilt, zu vereinfachen, begrüßen wir außerordentlich. Der DNA beinhaltet jedoch noch nicht die Vereinfachung, die Europa dringend braucht. Die Kosten, um einen Geschäftsbetrieb in der EU zu unterhalten, sind immer noch zu hoch. Überlappende und veraltete Verpflichtungen fragmentieren weiterhin den Binnenmarkt und fördern weder Investitionen in qualitativ hochwertige Netzausbreitung noch erschwingliche Verbraucherpreise.

Europa braucht vielmehr eine ambitioniertere Vereinfachungsagenda, die eine ganzheitliche Sicht auf das regulatorische Ökosystem jenseits des DNA einnimmt. Duplikate oder gleichwertige Schutzmaßnahmen aus anderen regulatorischen Rahmenbedingungen sind aus dem DNA zu entfernen. Dies umfasst Vorschriften aus den Bereichen Resilienz und Sicherheit, ePrivacy, Verbraucherschutz und die Gewährleistung des Universaldiensts. Darüber hinaus schafft der DNA ein gewisses Maß an Unsicherheit, indem er die detaillierte Umsetzung vieler Bestimmungen zukünftigen Umsetzungs-, Delegationsakten, Leitlinien, Empfehlungen oder Vorlagen überlässt.